

## Satzung

### **über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51, 53 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 23.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Mitglieder des Rates**

- (1) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Kalefeld erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 35,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ausschusssitzungen sowie höchstens zwölf Fraktionssitzungen jährlich in Höhe von 12,00 € je Sitzung.
- (2) Ratsmitglieder, die an einer Ausschusssitzung teilnehmen, ohne Mitglied dieses Ausschusses oder ohne Vertreter für ein Mitglied zu sein, erhalten keine Entschädigung.
- (3) Mit der vorgenannten Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz des durch die Mitgliedschaft im Rat und durch die Teilnahme an Sitzungen dieses Organs und seiner Ausschüsse entstandenen Auslagen abgegolten, mit Ausnahme der Entschädigung gemäß § 7.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstausschlag einschließlich ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, der durch die Wahrnehmung des Mandats eintritt, auf Antrag erstattet, höchstens aber ein Betrag von 26,00 € je Stunde. Der Verdienstausschlag wird mit Ausnahme für Schichtarbeiter nur für Zeiten zwischen 7.00 und 19.00 Uhr an Werktagen gezahlt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde bis zur Höhe von 26,00 € gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Sätzen 1 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 13,00 €.

- (5) Die Gemeinde kann sich mit Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, und deren Arbeitgeber dahingehend einigen, dass für die durch die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge usw.) abgeführt werden. In diesem Fall erstattet die Gemeinde dem Arbeitgeber den Bruttobetrag, soweit dieser nicht höher als der für die Erstattung des Verdienstauffalls in Abs. 4 festgesetzte Höchstbetrag ist.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des BRKG in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden Ratsmitglieder der Reisekostenstufe B zugeordnet. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen und Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (7) Die Dienstreise muss durch den Verwaltungsausschuss angeordnet werden. § 66 NGO ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in, seine/ihr(e) Stellvertreter/in, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der/die erste stellv. Bürgermeister/in	75,00 €
b) der/die zweite stellv. Bürgermeister/in	60,00 €
c) die Beigeordneten	55,00 €
d) die Fraktionsvorsitzenden	75,00 €

Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

- (2) Die Entschädigungen werden jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (4) Ist der 1. stellv. Bürgermeister/die 1. stellv. Bürgermeisterin länger als zwei Monate an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, entfällt



che Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin für die Dauer der Vertretung nach Ablauf von einem Monat. Für diesen Zeitraum entfällt die für den/die Vertreter/in vorgesehene Entschädigung nach Abs. 2. Der Erholungsurlaub während des Kalenderjahres gilt nicht als Unterbrechung der Dienstgeschäftsführung.

- (5) Die Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in ermäßigt sich auf die Entschädigung des/der stellv. Ortsbürgermeisters/in, wenn der/die Ortsbürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Der Erholungsurlaub während des Kalenderjahres gilt nicht als Unterbrechung der Dienstgeschäfte.

## **§ 5**

### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Sitzung.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstausfalls ist § 1 Abs. 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Fahrtkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ausschussmitglied stehen, werden grundsätzlich in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
- (4) § 1 Abs. 6 und 7 findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 6**

### **Entschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Gemeinde Kalefeld erhält für die Vorbereitung einer Sitzung eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (2) Der/Die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten neben einer Entschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die dem Rat angehörenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 1 Abs. 1.
- (3) Fahrtkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschussmitgliedes stehen, werden grundsätzlich in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei Benutzung des privaten PKW's wird eine

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß der Regelung des Bundesreisekostengesetzes für privat anerkannte Fahrzeuge gewährt.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Büchereileiter/innen, Ortsjugendpfleger/innen und Ortsheimatpfleger/innen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die
- |  |          |
|--|----------|
| a) Büchereileiter/innen jährlich   | 300,00 € |
| b) Ortsjugendpfleger/innen jährlich  | 180,00 € |
| Bei gleichberechtigt ernannten Ortsjugendpflegern/innen teilt sich der Betrag anteilig auf |          |
| c) Ortsheimatpfleger/innen jährlich  | 180,00 € |
- (2) § 1 Abs. 6 und 7 finden sinngemäß Anwendung.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Frauenbeauftragte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Frauenbeauftragte der Gemeinde Kalefeld beträgt jährlich 1.100,00 €.
- (2) § 1 Abs. 6 und 7 sowie § 2 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.

## **§ 9**

### **Ausschluss der Entschädigungsansprüche**

Entschädigungsansprüche entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat ruht.

## **§ 10**

### **Allgemeines**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung nach dieser Satzung ist - unbeschadet von § 1 Abs. 5 - Angelegenheit der Empfänger.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kalefeld vom 27.09.2001 außer Kraft.

Kalefeld, 23.05.2002

Der Bürgermeister

(Edgar Martin)